

Allgemeiner Anzeiger.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zwei Mal: Mittwoch und Sonnabend. Abonnementspreis: vierteljährlich ab Schalter 1,15 M. bei freier Auslieferung durch Boten ins Haus 1 Mark 25 Pfennige, durch die Post 1,15 Mark einschl. Versandgeld. Bezahlungen nehmen auch unsere Zeitungshäuser gern entgegen.

Amtsblatt

für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Bretnig.

Inserate, die 4 gelben
Körpersäule 15 Pf. für
Inserenten im Rüderdale, für
alle übrigen 20 Pf., im am-
lichen Teile 25 Pf., und im
Rellametall 40 Pf., nehmen
außer unserer Geschäftsstelle
auch sämliche Konkurrenz-Gre-
ditionen jederzeit entgegen.
Bei größeren Ausdrügen und
Wiederholungen Rabatt.

Lokal-Anzeiger für die Ortsteile Bretnig, Großröhrsdorf, Hauswalde, Frankenthal und Umgegend.

Inserate bitten wir für die Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittag 11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittag 11 Uhr einzusenden.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Bretnig.

Nr. 7.

Mittwoch, den 23. Januar 1918.

28. Jahrgang

Bekanntmachung.

Nach dem von dem Wahlleiter für den 3. sächsischen Reichstagwahlkreis bekanntgegebenen Ergebnisse der am 11. d. Ms. stattgefundenen Wahl eines Abgeordneten zum Deutschen Reichstag hat kein Kandidat die absolute Stimmenmehrheit erlangt, weshalb sich zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, nämlich dem Rechtsanwalt Justizrat Dr. Herrmann in Bautzen und dem Parteisekretär Uhlig in Leubnitz-Neuostra eine engere Wahl erforderlich macht. Diese ist auf

Freitag, den 25. Januar 1918

festgesetzt worden.

Die engere Wahl findet am obengenannten Tage in der Zeit von vormittags 10 Uhr bis nachmittags 7 Uhr statt, und zwar auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften wie die erste Wahl. Demnach bleiben die Wahllokale, die Wahlvorsteher und deren Stellvertreter unverändert und sind hierüber die in der diesseitigen Bekanntmachung vom 31. Dezember 1917 — Kamener Tageblatt vom 1. Januar 1918 — getroffenen Anordnungen allenfalls maßgeblich.

Alle auf andere als die obengenannten beiden Kandidaten fallenden Stimmen sind ungültig.

Solches wird den Stimmberechtigten biesigen Ortes hiermit bekannt gegeben.

Bretnig, den 21. Januar 1918. Pehold, Gemeindevorstand.

Heeresnährarbeiten betr.

Auf Grund einer Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 3. d. Ms. wird folgendes bekannt gemacht:

Alle Frauen und Mädchen, die künftig um Heeresnährarbeiten nachsuchen, haben sich zunächst bei den vor der Kriegsmannstelle Dresden eingeschriebenen zuständigen Frauenarbeitsstellen zu melden und dort nach Arbeit nachzufragen. Eine Ausweiskarte darf Frauen nur dann von den Ortsbehörden ausgestellt werden, wenn die in der Bekanntmachung des kommandierenden Generals best. Stellung der Heeresnährarbeiten vom 1. April 1917 gegebenen Voraussetzungen erfüllt sind und außerdem die Antragstellerin von der Frauenarbeitsstelle eine Bescheinigung vorlegt, daß diese Stelle nicht in der Lage ist, der Antragstellerin z. Zt. eine andere Arbeit zuzuweisen. Die Frauenarbeitsstelle befindet sich in Kamenz, Zwingerstraße Nr. 16.

Sämtliche Frauen und Mädchen, denen bereits eine Ausweiskarte ausgefertigt worden ist, haben sich zur Vermeidung der Einziehung der Karte zur Nachprüfung bis spätestens zum 25. Januar d. J. bei der Ortsbehörde zu melden.

Königliche Amtshauptmannschaft Kamenz, am 16. Januar 1918.

Nährmittelkarten für den Kommunalverband Kamenz.

Für den Bezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft, einschließlich der vor. Städte Kamenz und Pulsnitz, werden neben den besonderen Bezugskarten für Brot und Mehl, Fleisch, Kartoffeln, Butter und Fett, Milch, Seife, Zucker, Dauer,

Nährmittelkarten

eingeht und hierüber folgendes verordnet:

1. Allgemeines.

§ 1. Die Nährmittelkarten beziehen sich nur auf den Bezug von Feigwaren, Gries, Graupen, Hülfenfeichten und aus ihnen hergestelltem Mehl, Kartoffelnährmittel, Kartoffelpräparaten und hochfertigen Suppen.

Diese Nährmittel dürfen künftig auf die von einzelnen Gemeinden ausgebgebenen Lebensmittelkarten nicht mehr abgegeben werden.

Diese Gemeindelebensmittelkarten dürfen aber nach wie vor weiter verwendet werden zur Verteilung der übrigen vom Kommunalverband ihnen schlüsselmäßig zugewiesenen oder von der Gemeinde selbst beschafften Lebensmittel.

§ 2. Anspruch auf die Nährmittelkarten haben alle im Bezirk des Kommunalverbandes Kamenz wohnhaften Personen (auch Kriegsgefangene), soweit sie nicht von der Militärverwaltung versorgt werden, mit Ausnahme sämlicher Haushaltungsaufgeführten von Selbstversorgern, auch wenn für einzelne von ihnen auf die Selbstversorgung verzichtet worden ist.

Als Selbstversorgerhaushaltungen gelten jedoch nur solche landwirtschaftliche Betriebe, die mit Fleischwaren oder mit Fett oder mit Gerste bez. Hafte versorgt sind auf die Zeit dieser Versorgung.

Der Anspruch auf die Nährmittelkarten entsteht mit der polizeilichen Anmeldung bei gleichzeitiger Vorlegung der (grünen) Abmeldebescheinigung der bisherigen Aufenthaltsgemeinde; er ist ein höchst persönlicher und erlischt mit dem Wegzug aus der Aufenthaltsgemeinde. Die Karten sind nicht übertragbar.

§ 3. Die Karten werden von der ausgebenden Gemeinde fortlaufend nummeriert, sind in Einzelabschnitte eingeteilt und mit einem Anmeldeausweis verbunden, auf den von der ausgebenden Gemeinde die Kartennummer anzubringen ist.

§ 4. Es gelangen folgende 3 Arten von Nährmittelkarten in verschiedener Farbe zur Ausgabe und zwar:

1. Allgemeine Nährmittelkarte (gelbe Farbe).
2. Kinder-Nährmittelkarte (rote Farbe).
3. Alters-Nährmittelkarte (weiße Farbe).

Die allgemeinen Nährmittelkarten erhalten alle über 4 Jahre alten Personen.

Die Kinder-Nährmittelkarten erhalten alle Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr.

Die Alters-Nährmittelkarten erhalten neben der allgemeinen Nährmittelkarte alle Personen nach vollendetem 65. Lebensjahr.

Auf die Kinder- und Alters-Nährmittelkarten werden vorzugsweise Gries, und soweit solcher nicht vorhanden ist, Kartoffelsuppe oder auch Feigwaren geliefert.

§ 5. Die Ausgabe der Karten erfolgt durch die Gemeindebehörden an die Vorstände der-

jenigen Haushaltungen bzw. Anstalten (Krankenhäuser usw.), in denen die Bezugsberechtigten beschäftigt werden.

Zeit und Ort der Kartenausgabe wird von den Gemeindebehörden jeweils ortssäglich bekannt gemacht.

II. Verkaufsstellen.

Unmeldung des Warenbezugs.

§ 6. Jeder Kartenempfänger hat sich binnen 5 Tagen nach der Kartenausgabe — erstmalig bis zum 28. Januar 1918 — nach seiner Wahl bei einem Kaufmann oder Konsumverein, der im Bezirk des Kommunalverbandes Kamenz (einschließlich der Städte Kamenz und Pulsnitz) seine gewerbliche Niederlassung hat (Verkaufsstelle), in eine Kundenliste einschreiben zu lassen und dabei seine Karte mit dem Anmeldeausweis vorzulegen. Treten Änderungen in der Zahl der Haushaltungsangehörigen (durch Bezug, Todessfall usw.) ein, so ist unverzüglich die Verkaufsstelle hierzu zu benachrichtigen und die Karte der Gemeindebehörde zurückzugeben.

§ 7. Die Verkaufsstellen (Kaufleute und Konsumvereine) haben je für die bei ihnen angemeldeten Inhaber von allgemeinen Nährmittelkarten, Kindernährmittelkarten und Altersnährmittelkarten je eine Kundenliste zu führen und darin die Angemeldeten nach Namen, Wohnung und Kartennummer einzutragen, das obere Feld der Karte und den Anmeldeausweis mit ihrer Firma abzustempeln, die Anmeldeausweise abzunennen, sie zurückzuhalten und sodann mit einer Abschrift jeder Kundenliste, die die Gesamtzahl der Kundenanmeldungen ergeben muß, unverzüglich ihrer Gemeindebehörde einzureichen.

Jede spätere Änderung in der Zahl der Bezugsberechtigten ist sofort in der Kundenliste zu vermerken und der Gemeinde schriftlich zu melden.

§ 8. Die Gemeindebehörden haben die eingehenden Kundenlisten an der Hand der zugehörigen Kundenanmeldungen auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen und die Kundenliste sodann unverzüglich — erstmalig bis zum 1. Februar 1918 — an die Königl. Amtshauptmannschaft einzutragen. Diese Anzeigepflicht bezieht sich auch auf nachträgliche Änderungen in der Kundenliste.

Die Kundenanmeldungen sind zunächst von den Gemeindebehörden zurückzuhalten; die Königliche Amtshauptmannschaft wird jedoch noch einen Zeitpunkt bestimmen bis zu dem auch diese hier einzureichen sind.

III. Abgabe der Waren.

§ 9. Welche Waren und welche Mengen auf die einzelnen Abschnitte der 3 Nährmittelkarten abgegeben werden können, wird der Kommunalverband jeweils im Kamener Tageblatt, pulsnitzer Wochenblatt, Großröhrsdorfer Anzeige und in der Westlausitzer Zeitung bekannt gegeben. Reichen im Einzelfall die Waren nicht für alle Karteninhaber, so wird gruppweise dersart zugeteilt, daß bei den folgenden Leitzuweisungen die bisher leer ausgegangenen Gruppen beliefern werden.

§ 10. Die Verkaufsstellen dürfen die ihnen zugewiesenen Waren auf jeden Abschnitt nur in der ausgeschriebenen Menge und nur gegen Vorlegung der ganzen Karte abgeben und haben die Bezugssabschnitte selbst abzutrennen.

Von Dritten oder von Karteninhabern abgetrennte Abschnitte sind ungültig.

Die abgetrennten Abschnitte sind von den Verkaufsstellen mindestens 4 Wochen aufzubewahren und den vom Kommunalverband beauftragten Personen oder Stellen auf Beurlaubungen vorzulegen oder einzureichen. Der Kommunalverband oder die Gemeindebehörden können ferner die schriftliche Anzeige des jeweiligen Warenrestes fordern. Den Gemeindebehörden bleibt es unbestimmt, weitergehende Überwachungsvorschriften zu erlassen.

IV. Teilnahme an Massenspeisungen.

§ 11. Zur Vermeidung von Doppelbelieferungen sind die Teilnehmer an Massenspeisungen (Bolos, Kriegs- und Betriebsküchen), soweit sie vom Kommunalverband mit Lebensmitteln versorgt werden, grundsätzlich verpflichtet, ihren Anspruch auf Belieferung aus der allgemeinen Nährmittelkarte zur Hälfte der Bolosküche abzutreten. Das Nähere hierüber haben die Gemeindebehörden, in denen die Küche ihren Sitz hat, im Einvernehmen mit der Leitung der Küche zu bestimmen. Die Art der Regelung ist der Königlichen Amtshauptmannschaft anzugeben.

V. Nährmittelbewilligung für Kranke.

§ 12. Kranke können in besonders dringlichen Fällen, wie von sonstigen Lebensmitteln, eine Sonderulassung von Nährmitteln erhalten, im Sinne von § 1 Abs. 1. Der Antrag ist jedoch stets von dem behandelnden Arzte unter Verwendung des vorge schriebenen Antragvor bruchs unmittelbar bei dem Königlichen Bezirkspfarrer zu stellen.

Wird dem Antrag von der Königlichen Amtshauptmannschaft auf Grund des bezirkärztlichen Gutachtens stattgegeben, so wird die Wohnungsgemeinde des Kranken angewiesen, dem Kranken eine mit dem Gemeindestempel versehene Bescheinigung über die Menge der bewilligten Sonderulassungen auszuhändigen. Diese Bescheinigung berechtigt zum Bezug der auf ihr angegebenen Nährmittel in den Apotheken (Hofapotheke) oder in einer sonstigen Verkaufsstelle.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß den Anträgen nur in solchen Fällen stattgegeben wird, in denen die Zuteilung der Nährmittel durch den Charakter der Krankheit unbedingt geboten ist.

VI. Militärvorläufer.

§ 13. Die Militärvorläuferkarten berechtigen zum Bezug der auf ihnen angegebenen Nährmittel bei einer jeden Verkaufsstelle. Die Verkaufsstellen sind zur Abgabe verpflichtet, solange sie noch im Besitz von Vorläufern sind. § 10 Absatz 3 gilt entsprechend.

VII. Schlussbestimmungen.

§ 14. Der Kommunalverband behält sich vor, auf die allgemeine Nährmittelkarte (gelbe Karte) außer den in § 1 Absatz 1 bezeichneten Nährmitteln auch andere Arten von Lebens- und Genussmitteln abzugeben, wenn die davon eingehende Menge so groß ist, daß sie logisch gleichmäßig auf den ganzen Bezirk verteilt werden kann.

§ 15. Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

§ 16. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Februar 1918 in Kraft. Zugleich tritt die Bekanntmachung des Kommunalverbandes über Griech vom 1. März 1918 — Kamener Tageblatt Nr. 54 — außer Kraft.

Kamenz, am 18. Januar 1918.

Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.